

SBK.2026.235

(STA.2025.884)

Art. 361

Entscheid vom 8. September 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Massari
Oberrichterin Schär
Gerichtsschreiberin Flütsch

Beschwerde-
führerin

A.____, [...]
vertreten durch Rechtsanwalt Zeno Raveane,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach,
Wildischachenstrasse 14, 5200 Brugg AG

Beschuldigter

B.____, [...]
verteidigt durch Rechtsanwalt Kenad Melunovic,
[...]

Anfechtungs-
gegenstand

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach
vom 2. Juni 2026 / Kostenaufgabe

in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) erstattete am 29. Januar 2025 Strafanzeige gegen B._____ (fortan: Beschuldigter) wegen einer angeblich in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober 2024 begangenen Vergewaltigung und stellte anlässlich ihrer Einvernahme vom 21. Februar 2025 Strafantrag.

1.2.

Am 28. März 2025 beantragte der Beschuldigte die rückwirkende Erhebung der Randdaten seiner Mobiltelefonnummer sowie jener der Beschwerdeführerin für den Zeitraum von sieben Tagen vor und sieben Tagen nach dem 30. Oktober 2024.

1.3.

Die am 8. April 2025 angeordnete rückwirkende Erhebung der Randdaten der Mobiltelefonnummern des Beschuldigten und der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 22. Oktober 2024 bis zum 5. November 2024 wurde vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau am 11. April 2025 genehmigt.

1.4.

Mit einem persönlich verfassten, undatierten und am 15. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach eingegangenen Schreiben erklärte die Beschwerdeführerin, sie ziehe die Strafanzeige und den Strafantrag gegen den Beschuldigten zurück.

1.5.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 wandte sich der Vertreter der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach und erklärte, die Beschwerdeführerin ziehe das am 15. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach eingegangene Rückzugsschreiben vollumfänglich zurück.

1.6.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach teilte dem Beschuldigten und der Beschwerdeführerin jeweils am 10. April 2026 die rückwirkende Erhebung der Randdaten mit und stellte ihnen den Erlass einer Einstellungsverfügung in Aussicht, gegenüber der Beschwerdeführerin unter Auferlegung der Kosten.

1.7.

Die Beschwerdeführerin nahm am 28. Mai 2026 zur beabsichtigten Kostenaufgabe Stellung und beantragte unter anderem die Sistierung des Verfahrens bis zum Abschluss des gegen sie eröffneten Strafverfahrens ST.2025.3060 wegen falscher Anschuldigung.

1.8.

Am 2. Juni 2026 erhob die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach beim Bezirksgericht Brugg Anklage gegen die Beschwerdeführerin wegen falscher Anschuldigung zum Nachteil des Beschuldigten.

2.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach verfügte am 2. Juni 2026 was folgt:

" 1.

Das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person wegen Vergewaltigung (Art. 190 StGB), angeblich begangen am 30.10.2024 in Z._____, Y-Strasse 35, wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO).

[...]

4.

Die in vorliegender Angelegenheit entstandenen Verfahrenskosten für zwei rückwirkende Teilnehmer- bzw. Standortidentifikationen von CHF 8'400.00 sowie für die Entschädigung der beschuldigten Person von CHF 1'847.20 werden vorderhand vom Kanton getragen (Art. 422 ff. StPO). Die Privatklägerin wird verpflichtet, die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 10'247.20 dem Kanton zu ersetzen (Art. 420 lit. a StPO)."

Diese Einstellungsverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 3. Juni 2026 genehmigt.

3.

3.1.

Gegen diese ihr am 9. Juni 2026 zugestellte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 2. Juni 2026 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Juni 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde und stellte folgende Anträge:

" 1.

Dispositiv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 02.06.2026 sei aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

« 4.

Die in vorliegender Angelegenheit entstandenen Verfahrenskosten für zwei rückwirkende Teilnehmer- bzw. Standortidentifikationen von CHF 8'400.00 sowie für die Entschädigung der beschuldigten Person von CHF 1'847.20 werden auf die Staatskasse genommen.»

2.

Eventualiter sei die Dispositiv-Ziffer 4 der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 02.06.2026 aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach zurückzuweisen mit der Weisung, dass nach Erledigung des Verfahrens STA5 ST.2025.3060 bzw. ST.2026.48 des Bezirksgerichts Brugg neu darüber zu entscheiden sei.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu Lasten des Staates."

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 3. Juli 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Angefochten ist vorliegend nicht die mit Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 2. Juni 2026 verfügte Einstellung des Verfahrens als solche, sondern ausschliesslich die damit verbundene Kostenauflegung. Durch die Kostenaufgabe gemäss Ziff. 4 der Einstellungsverfügung ist die Beschwerdeführerin beschwert. Sie hat insoweit ein aktuelles und rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung der Einstellungsverfügung in dem Sinne, dass die Kostenaufgabe aufgehoben wird. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

2.

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach legte für die angefochtene Einstellungsverfügung Verfahrenskosten für zwei rückwirkende Teilnehmer- bzw. Standortidentifikationen von Fr. 8'400.00 sowie eine Entschädigung des Beschuldigten im Umfang von Fr. 1'847.20 fest. Gestützt auf Art. 420 lit. a StPO verpflichtete sie die Beschwerdeführerin, dem Kanton diese Kosten von gesamthaft Fr. 10'247.20 zu ersetzen (Dispositiv-Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung).

Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach zusammengefasst aus, die rückwirkende Standortidentifikation habe ergeben, dass sich das Mobiltelefon der Beschwerdeführerin im tatrelevanten Zeitraum nicht am Tatort befunden habe. Mit am 15. Mai 2025 bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach eingegangenem Schreiben habe die Beschwerdeführerin zudem erklärt, sie ziehe ihre Strafanzeige zurück. Ihre damalige Darstellung habe nicht der objektiven Wahrheit entsprochen, es sei zu keiner sexuellen Handlung gegen ihren Willen gekommen, und sie habe die Anzeige in einer Phase starker emotionaler Belastung nach dem Ende der gemeinsamen Beziehung erstattet. Mit Eingabe vom 14. Juli 2025 habe die Beschwerdeführerin über ihren Rechtsanwalt ihre frühere Mitteilung vollumfänglich widerrufen und hierzu zunächst geltend gemacht, sie habe

diese in einer akuten psychologischen Notsituation mit Hilfe von ChatGPT verfasst, sei dabei kaum bei Bewusstsein gewesen und habe nicht realisiert, was sie geschrieben habe. In einer späteren Eingabe vom 28. Mai 2026 habe sie demgegenüber vorgebracht, nicht sie, sondern der Beschuldigte habe das Schreiben mit Hilfe von ChatGPT verfasst und ihr zur Unterschrift vorgelegt, wobei sie dieses im Vertrauen darauf unterzeichnet habe, dass der Beschuldigte besser wisse, wie das Verfahren beendet werden könne. Zugleich habe sie jedoch auch erklärt, den Inhalt des Schreibens gar nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter habe sie zum Deliktsdatum ausführen lassen, sie habe sich möglicherweise über die Tatzeit geirrt, was mit der traumatischen Erfahrung, Scham und ihrer ADHS-Erkrankung zusammenhänge. Die von der Beschwerdeführerin geschilderte Tat könne sich gemessen an der rückwirkenden Standortidentifikation nicht zugetragen haben. Ihre nachträglichen, teils widersprüchlichen Korrekturen hätten die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen unwiederbringlich erschüttert, weshalb kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass der Beschuldigte im Falle einer Anklage freigesprochen würde und das Verfahren einzustellen sei. Angesichts des nach ihren eigenen Angaben komplett haltlosen Tatvorwurfs sowie der Ergebnisse der Standortidentifikation rechtfertige sich sodann ein Rückgriff auf die Beschwerdeführerin für sämtliche dem Staat entstandenen Kosten von gesamthaft Fr. 10'247.20.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie führt hierzu aus, die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach begründe unter anderem nicht, inwiefern sie bei der Verfahrenseinleitung vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt habe, ob sie im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung von einer Vergewaltigung überzeugt gewesen sei, wie sich ihre psychischen Beeinträchtigungen auf die Schuldhaftigkeit der Verfahrenseinleitung auswirkten und wie die bei der Einreichung des Rückzugsschreibens vom 15. Mai 2025 eingeschränkte Urteilsfähigkeit zu würdigen sei. Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach gehe auf keine der Beschwerdeführerin entlastenden Momente ein, obwohl diese ihre Position in der Stellungnahme vom 28. Mai 2026 ausführlich dargelegt habe (Beschwerde, Ziff. II.4).

3.2.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so

abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 149 V 156 E. 6.1 und 146 II 335 E. 5.1, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_72/2026 vom 16. Februar 2026 E. 4.3.1).

3.3.

Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist begründet. Die Begründung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach beschränkt sich im Wesentlichen darauf, aus den Ergebnissen der Standortidentifikation, dem Rückzugsschreiben vom 15. Mai 2025 und den nachträglichen aus Sicht der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach widersprüchlichen Erklärungen der Beschwerdeführerin auf einen haltlosen Tatvorwurf zu schliessen. Damit wird zwar nachvollziehbar, weshalb das Strafverfahren eingestellt wurde. Nicht hinreichend dargelegt wird hingegen, weshalb der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 420 lit. a StPO gerade ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Bewirken der Einleitung des Verfahrens vorzuwerfen ist. Die Frage des subjektiven Verschuldens bildet in diesem Zusammenhang jedoch einen eigenständigen und entscheidungswesentlichen Gesichtspunkt des Kostenrückgriffs. Indem die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach diesen nicht gesondert prüft und wesentliche Umstände, die für die subjektive Vorwerfbarkeit von Bedeutung sein konnten – etwa die eingereichten Unterlagen zum E-Mail-Verkehr zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten im Dezember 2024 sowie zur psychiatrisch-psychologischen Einschätzung der behandelnden Ärztin, med. pract. F._____, vom 1. Mai 2026 – in ihrer Begründung nicht erkennbar einbezieht und würdigt, genügt die angefochtene Verfügung den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht. Darin liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Diese Gehörsverletzung kann vorliegend jedoch geheilt werden. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau verfügt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht über volle Kognition (Art. 393 Abs. 2 StPO), weshalb die Beschwerdeführerin sämtliche Einwände im Beschwerdeverfahren wirksam vorbringen kann. Die Gehörsverletzung gilt daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren als geheilt.

4.

4.1.

Die Kosten des mit Einstellung beendeten Verfahrens werden grundsätzlich vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 Abs. 1 StPO). Dieser kann gestützt auf Art. 420 lit. a StPO für die von ihm getragenen Kosten jedoch auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt

haben. Der Rückgriff kann sich insbesondere auf Verfahrenskosten sowie auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen an die beschuldigte Person beziehen, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder ein Freispruch erfolgte. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat jedoch nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 lit. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat. Ein Rückgriff kommt bei haltlosen Verdächtigungen, nicht jedoch bei einer in guten Treuen erstatteten Strafanzeige in Frage (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1267/2019 vom 13. März 2020 E. 2.2.2 und 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2, je mit weiteren Hinweisen; siehe auch Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2017.186 vom 7. Februar 2018 E. 3.3). Die betroffene Person muss im Bewusstsein um die Haltlosigkeit bzw. Unrichtigkeit ihrer Angaben gehandelt haben, oder es muss ihr, sollte sie um die Unrichtigkeit nicht gewusst haben, diesbezüglich der Vorwurf des grobfahrlässigen Verhaltens gemacht werden können. Grob fahrlässiges Fehlverhalten wäre etwa zu bejahen, wenn Anzeige erstattet wird ohne ein einigermaßen gesichertes Wissen bzw. ohne effektive Verdachtsmomente. Haltlosigkeit ist nicht anzunehmen, wenn sich die anzeigende Person auf gewichtige Anhaltspunkte stützen konnte oder falls die Strafverfolgungsbehörde lediglich den an sich richtig angezeigten Sachverhalt anders würdigt. Zu denken ist vielmehr an eine falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 f. zu Art. 420 StPO).

4.2.

4.2.1.

Die Beschwerdeführerin erstattete Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Vergewaltigung. Konkret gab sie anlässlich ihrer Einvernahme vom 21. Februar 2025 an, sie habe in der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober 2024 beim Beschuldigten, mit dem sie damals in einer Beziehung gewesen sei, in Z. _____ übernachtet und habe an diesem Abend, da sie an chronischen Schlafproblemen leide, Schlaftabletten eingenommen. Wenn sie diese Schlaftabletten (Quetiapin-Mepha, 25 mg) einnehme, sei sie jeweils wie benebelt, was der Beschuldigte gewusst habe. Sie sei seitlich gelegen und habe "im Hintergrund" mitbekommen, dass er erregt gewesen sei und an sich herumgespielt habe. Anfangs sei er auf dem Rücken gelegen, dann seitlich. Irgendwann sei er einfach seitlich von hinten mit seinem Penis einmal in sie eingedrungen. Sie sei erschrocken und habe mit einem "Hey!" reagiert. Er habe realisiert, dass er etwas gemacht habe, was er nicht sollte, und habe sich weggedreht. Als sie gemerkt habe, dass sie nicht mehr richtig habe einschlafen können, sei sie aufgestanden, habe sich angezogen und sei nach Hause gegangen. Sie könne sich nur daran erinnern, dass er

wegen der Schlaftabletten nicht gewollt habe, dass sie nach Hause fahre (Einvernahme vom 21. Februar 2025, act. 62 f., Fragen 1 ff.). Die Beschwerdeführerin gab zudem an, immer wieder mit dem Beschuldigten über den Vorfall gesprochen zu haben, um ihm klarzumachen, was er ihr angetan habe. Er habe bei diesen Gesprächen bestätigt, sie vergewaltigt zu haben und dass es ihm leid tue. Beim Beschuldigten handle es sich um ihren Arbeitskollegen. Sie habe die Beziehung beendet und habe Mühe gehabt, mit ihm zusammenzuarbeiten. Ihre Kündigung habe sie nach einem Gespräch mit dem Chef zurückgezogen. Kurz vor Weihnachten 2024 habe sie die Beziehung endgültig beendet. Nach ihrer Rückkehr aus den dreiwöchigen Ferien im Januar sei die Stimmung im Büro schlimm gewesen, sodass sie Ende Januar definitiv gekündigt habe. Der Beschuldigte habe ihr gedroht und habe sie beim gemeinsamen Arbeitgeber gemobbt. Die Beschwerdeführerin gab anlässlich ihrer Einvernahme an, das Vorgefallene sei zwischen ihr und dem Beschuldigten in E-Mails und Whatsapp-Nachrichten thematisiert worden, und reichte Unterlagen hierzu ein (vgl. Einvernahme vom 21. Februar 2025, act. 62 ff., Fragen 1, 26–27, 30, 33–37, 40–41).

4.2.2.

Der Beschuldigte wurde am 26. März 2025 zu den Vorwürfen einvernommen. Dabei wurde er mit von der Beschwerdeführerin eingereichten E-Mail-Nachrichten vom Dezember 2024 (act. 84 ff.) konfrontiert. Er verweigerte die Aussage zu sämtlichen Fragen (vgl. Einvernahme vom 26. März 2025, act. 74 ff.). Am 28. März 2025 beantragte der Beschuldigte die rückwirkende Randdatenerhebung für seine eigene Mobiltelefonnummer sowie jene der Beschwerdeführerin für den Zeitraum von sieben Tagen vor und nach dem mutmasslichen Vorfall am 30. Oktober 2024 (act. 3). Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach ordnete die beantragte rückwirkende Randdatenerhebung am 8. April 2025 an. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau genehmigte diese auf Gesuch der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach am 11. April 2025 (act. 27 ff.). Die Randdatenerhebung ergab, dass sich das Mobiltelefon der Beschwerdeführerin im ausgewerteten Zeitraum vom 22. Oktober 2024 bis zum 5. November 2024 in den Nächten vom 25. auf den 26. und vom 26. auf den 27. Oktober 2024 sowie vom 3. auf den 4. und vom 4. auf den 5. November 2024 beim Beschuldigten befand. In der Nacht der angeblichen Vergewaltigung vom 29. auf den 30. Oktober 2024 befand sich das Mobiltelefon der Beschwerdeführerin demgegenüber bei ihr zuhause in QS. _____ (act. 43). Die Randdatenerhebung ergab weiter, dass die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte nach der mutmasslich am 29. auf den 30. Oktober 2024 erfolgten Tat teilweise zusammen unterwegs waren (act. 44 ff.).

4.2.3.

Mit bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach am 15. Mai 2025 eingegangenem Schreiben erklärte die Beschwerdeführerin, die Strafanzeige gegen

den Beschuldigten vollumfänglich zurückzuziehen, da ihre damalige Darstellung nicht der objektiven Wahrheit entspreche und es zu keinen sexuellen Handlungen gegen ihren Willen und damit zu keiner strafbaren Handlung gekommen sei (act. 6). Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 erklärte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin gegenüber der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach sodann, das genannte Schreiben der Beschwerdeführerin sei ohne seine Kenntnis in einer akuten psychologischen Notsituation erfolgt, und die Beschwerdeführerin ziehe dieses Schreiben vollumfänglich zurück. Ihr einziges Ziel sei es gewesen, das Strafverfahren so schnell wie möglich zu beenden, um nicht mehr der psychischen Belastung ausgesetzt zu sein. Es treffe nicht zu, dass der Beschuldigte keine sexuellen Handlungen gegen ihren Willen vorgenommen habe. Ihre Aussagen anlässlich der Einvernahme vom 21. Februar 2025 entsprächen vielmehr der Wahrheit. Die Beschwerdeführerin habe allerdings keine Kraft mehr gehabt und wolle wieder schlafen und arbeiten gehen können und ihr Leben wieder zurückbekommen. Sie wolle die Privatklage gegen den Beschuldigten daher zurückziehen, ihr Desinteresse an der Weiterführung des Strafverfahrens erklären und keine Aussagen mehr machen. Dies ändere aber nichts daran, dass ihre Aussagen anlässlich der Einvernahme im Februar 2025 wahr gewesen seien (act. 7 f.). Mit Stellungnahme vom 28. Mai 2026 zur beabsichtigten Verfahrenseinstellung hielt die Beschwerdeführerin an den Ausführungen im Schreiben vom 14. Juli 2025 fest, erklärte jedoch, dass sie gegenüber ihrem Rechtsvertreter mittlerweile habe zugeben können, dass das Rückzugsschreiben vom 15. Mai 2025 vom Beschuldigten selbst verfasst und lediglich von ihr unterzeichnet worden sei (act. 121 ff.).

4.3.

4.3.1.

Vorliegend rechtfertigen die Akten den Schluss auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Bewirken der Verfahrenseröffnung durch die Beschwerdeführerin nicht. Zwar ist der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach darin zuzustimmen, dass die rückwirkende Randdatenerhebung den von der Beschwerdeführerin geschilderten Vorfall in der konkret angegebenen Nacht vom 29. auf den 30. Oktober 2024 widerlegt. Ebenso durfte die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach mit Blick auf das Rückzugsschreiben vom 15. Mai 2025 sowie die nachfolgenden, teilweise voneinander abweichenden Erklärungen der Beschwerdeführerin zum Schluss gelangen, der angezeigte Sachverhalt lasse sich in der behaupteten Form nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Zuverlässigkeit erstellen. Für einen Rückgriff nach Art. 420 lit. a StPO genügt dies indessen nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass der Beschwerdeführerin vorgeworfen werden kann, sie habe die Strafanzeige im Bewusstsein der Unrichtigkeit ihres Vorwurfs oder ohne effektive Verdachtsmomente eingereicht. Gerade daran fehlt es hier. Die von der Beschwerdeführerin bereits im Untersuchungsverfahren eingereichten E-Mails vom Dezember 2024 zeigen, dass zwischen ihr und dem Beschuldigten ein Vorfall thematisiert wurde, der von der

Beschwerdeführerin ausdrücklich als "Vergewaltigung" bezeichnet wurde. So schrieb der Beschuldigte am 10. Dezember 2024, was sie ihm "wieder an den Kopf geworfen" habe, "das mit der Vergewaltigung", breche ihm das Herz. Er habe gedacht, er habe es ihr gesagt und sie habe es verstanden, und er habe geglaubt, sie hätten dies klären können und es sei erledigt (act. 127). Die Beschwerdeführerin hielt ihrerseits am 29. Dezember 2024 gegenüber dem Beschuldigten fest, sie habe ihm "so oft zu erklären" versucht, was er ihr angetan habe. Ausserdem führte sie aus, sie habe sich durch die gegenüber "G._____" getätigte Äusserung des Beschuldigten, wonach die Beschwerdeführerin das Gefühl habe, dass sie von ihm vergewaltigt worden sein sollte, verletzt gefühlt – als hätte sie etwas erfunden, obwohl er ihr gesagt habe, dass er sie verstehe. Weiter schrieb sie, jede Frau wäre "nach einer Vergewaltigung davon gelaufen", sie habe ihn aber nicht aufgeben und ihre Probleme lösen wollen (act. 129 f.). Diese Ausführungen sprechen deutlich gegen die Auffassung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürich, die Beschwerdeführerin habe gegenüber der Polizei einen frei erfundenen Vorwurf einer Vergewaltigung wider besseres Wissen konstruiert.

4.3.2.

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte den von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf in Bezug auf den als "Vergewaltigung" bezeichneten Vorfall nicht schlicht als haltlos zurückwies. Vielmehr entschuldigte er sich wiederholt und erklärte am 10. Dezember 2024, er sehe die Schuld "momentan zu 100%" bei sich und es tue ihm "alles so unendlich leid und weh", er sei "nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen" und habe gedacht, er hätte es ihr gesagt und sie hätte es verstanden. Er gab überdies an, er habe gedacht und geglaubt, dass sie "das" hätten klären können und es erledigt sei. In seiner Antwort auf die E-Mail der Beschwerdeführerin vom 29. Dezember 2024 schrieb er sodann, er habe die "Aussage bei G._____" nicht so empfunden, er habe die Beschwerdeführerin nicht so verletzen wollen, da er dies schon oft genug gemacht habe, es sei aber wirklich nie bewusst und absichtlich gewesen (act. 131). Auch wenn diese Formulierungen nicht als eigentliches strafrechtliches Geständnis zu werten sind, zeigen sie doch, dass ein Geschehen mit erheblichem Konflikt- und Verletzungspotential zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten tatsächlich im Raum stand und der Beschuldigte selbst zumindest nicht von einem vollständig aus der Luft gegriffenen Vorwurf der Beschwerdeführerin ausging. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die E-Mail-Korrespondenz bereits zeitnah zum behaupteten Geschehen auf eine subjektiv empfundene Belastung der Beschwerdeführerin hindeutet. Sie schilderte gegenüber dem Beschuldigten, sie habe ihm zu erklären versucht, was er ihr "angetan" habe, und warf ihm vor, ihre diesbezüglichen Empfindungen nicht ernst zu nehmen. Dies spricht dafür, dass sie bereits im Dezember 2024 einen Vorfall als grenzüberschreitend erlebte. Für die Annahme, sie habe Monate später im Februar 2025 bei der Anzeige bewusst oder ohne jegliche Verdachtsmomente einen unwahren Vorwurf erhoben,

fehlt damit gestützt auf die aktenkundige E-Mail-Korrespondenz die Grundlage.

4.3.3.

Das Rückzugsschreiben vom 15. Mai 2025 vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar fällt ins Gewicht, dass die Beschwerdeführerin darin ihre frühere Darstellung relativierte und erklärte, es sei zu keiner sexuellen Handlung gegen ihren Willen gekommen. Allerdings ist dieses Rückzugsschreiben nicht isoliert zu würdigen, sondern im Kontext der konfliktbehafteten Beziehungsdynamik sowie der bei der Beschwerdeführerin offenbar bestehenden psychologischen Problematik einzuordnen. Die behandelnde Ärztin med. pract. F._____ hielt in ihrer psychiatrisch-psychotherapeutischen Stellungnahme vom 1. Mai 2026 fest, die Beschwerdeführerin habe sich im Zeitpunkt des Rückzugs mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem ausgeprägt dekompenzierten psychischen Zustand im Rahmen einer schweren depressiven Episode befunden. In ihrer Stellungnahme führte sie weiter aus, es sei davon auszugehen, dass die Fähigkeit zur situationsgerechten Einschätzung und eigenständigen Entscheidungsfindung im relevanten Zeitraum des Rückzugsschreibens krankheitsbedingt eingeschränkt gewesen sei. Der Rückzug sei daher im Kontext erheblicher psychischer Belastung, affektiver Überlagerung, eingeschränkter Verarbeitungskapazität sowie möglicher emotionaler Abhängigkeit und Beeinflussbarkeit zu sehen (act. 133 f., 136). Damit wird die Aussagekraft des Rückzugsschreibens für die Frage, ob die Beschwerdeführerin die Strafanzeige wider besseres Wissen eingereicht habe, wesentlich abgeschwächt. Zu berücksichtigen ist sodann, dass die psychiatrisch-psychotherapeutische Stellungnahme nicht nur den Kontext des Rückzugsschreibens einordnet, sondern auch das subjektiv Erlebte der Beschwerdeführerin aus psychiatrisch-psychologischer Sicht beleuchtet. Demnach sei Auslöser der psychischen Dekompensation ein von der Beschwerdeführerin als traumatisch erlebtes Beziehungsgeschehen im beruflichen Kontext gewesen, welches von ihr als Vergewaltigung eingeordnet werde (act. 134). Weiter hielt med. pract. F._____ ausdrücklich fest, die Beschwerdeführerin habe im Laufe der Therapie ein Ereignis geschildert, welches sie als sexuelle Handlung gegen ihren Willen bzw. als Vergewaltigung beschreibe. Entscheidend sei aus psychiatrischer Sicht, dass dieses Ereignis von der Patientin weiterhin als traumatisch und grenzverletzend erlebt und als Vergewaltigung eingeordnet werde (act. 136). Hinzu kommt, dass nach fachlicher Einschätzung bei bestehender ADHS-Problematik die Fähigkeit zur strukturierten Aufnahme und zeitlichen Einordnung von Informationen häufig eingeschränkt sei und in Kombination mit traumatischer Belastung fragmentierte Erinnerungsinhalte sowie Schwierigkeiten bei der exakten zeitlichen Zuordnung plausibel und nicht ungewöhnlich seien (act. 136 f.). Die Aktenlage im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung lässt damit durchaus die Möglichkeit offen, dass die Beschwerdeführerin sich hinsichtlich des genauen Datums irrte, ohne deshalb das angezeigte Kerngeschehen frei erfunden zu haben.

4.4.

Zusammenfassend bestehen zwar begründete Zweifel an der Richtigkeit der von der Beschwerdeführerin angegebenen zeitlichen Einordnung des Vorfalls. Auch mag das Rückzugsschreiben vom 15. Mai 2025 in Verbindung mit den späteren, nicht widerspruchsfreien Erklärungen die Glaubhaftigkeit ihrer Darstellungen in Zweifel ziehen. Die Gesamtumstände erlauben jedoch nicht den Schluss, die Beschwerdeführerin habe die Strafanzeige mutwillig oder wider besseres Wissen eingereicht. Vielmehr liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass sie bereits vor Einleitung des Strafverfahrens subjektiv von einer "Vergewaltigung" bzw. jedenfalls von einer erheblichen sexuellen Grenzüberschreitung ausging und den Beschuldigten damit konfrontierte, während dieser sich zumindest entschuldigte und einräumte, die Beschwerdeführerin verletzt und ihre Vorwürfe nicht adäquat ernst genommen zu haben. Die psychiatrisch-psychotherapeutische Stellungnahme stützt überdies die Annahme, dass das Rückzugsschreiben nicht ohne Weiteres als Neubewertung der Ereignisse, sondern als Ausdruck einer erheblichen psychischen Destabilisierung, eingeschränkten Entscheidungsfähigkeit und möglichen Beeinflussbarkeit zu verstehen ist. Unter diesen Umständen lässt sich nicht erstellen, dass das Strafverfahren vorsätzlich oder grobfahrlässig durch die Beschwerdeführerin verursacht worden ist. Somit ist ein Rückgriff nach Art. 420 lit. a StPO, welcher ohnehin nur mit Zurückhaltung anzuordnen ist, unzulässig. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Dispositiv-Ziff. 4 der angefochtenen Verfügung ist dahingehend neu zu fassen, dass die Verfahrenskosten und die Entschädigung des Beschuldigten auf die Staatskasse zu nehmen sind.

5.

5.1.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren.

5.2.

Gemäss § 9 Abs. 1 und 3 AnwT bemisst sich die Entschädigung in Strafsachen nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwalts und gilt auch für die Vertretung der Privatklägerschaft. Der übliche Stundenansatz beträgt dabei Fr. 240.00. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT).

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Damit ist die angemessene Entschädigung von der Beschwerdekammer ermessensweise festzulegen. Die Beschwerdeschrift umfasst 13 Seiten, wobei inhaltlich weitgehend dieselben Argumente vorgetragen werden, welche schon mit Stellungnahme vom 28. Mai 2026 an die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vorgebracht wurden. Unter zusätzlicher

Berücksichtigung des Aufwands für Aktenstudium und Instruktion erscheint ein Aufwand von insgesamt vier Stunden angemessen. Ein Abweichen vom Regelstundenansatz ist nicht angezeigt. Entsprechend ergibt sich ein Honorar von Fr. 960.00. Zusätzlich sind pauschale Auslagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AnwT) von praxisgemäss 3 % des Honorars sowie die Mehrwertsteuer von 8.1 % zu berücksichtigen, womit sich eine Entschädigung von (gerundet) Fr. 1'069.00 ergibt, welche der Beschwerdeführerin auszurichten ist.

5.3.

Der Beschuldigte war am Beschwerdeverfahren nicht beteiligt. Ihm ist keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziff. 4 der Verfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach vom 2. Juni 2026 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

" 4.

Die in vorliegender Angelegenheit entstandenen Kosten von Fr. 8'400.00 für zwei rückwirkende Teilnehmer- bzw. Standortidentifikationen sowie von Fr. 1'847.20 für die Entschädigung der beschuldigten Person werden vom Kanton getragen (Art. 422 ff. StPO)."

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

3.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'069.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Flütsch